

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10/11

Kiel, den 15. Juni

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Ordnung des kirchlichen Lebens (S. 39). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen (S. 41). — Richtlinien zur Ordnung des Dienstes der evangelischen Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen. Vom 29. Juni 1956 (S. 49). — Kollekten im Juli (S. 50). — Urlaubsvertretungen durch Kirchenmusiker aus der Ostzone (S. 51). — Tagungsfreies Wochenende (S. 51). — Umbenennung der Kirchengemeinde Sande (S. 51). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel (S. 52). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg (S. 52). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Ranzau (S. 52). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Pinneberg (S. 52). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Pinneberg (S. 53). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg (S. 53). — Urkunde über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Izhoe, Propstei Münsterdorf (S. 53). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg (S. 53). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zeide, Propstei Norderdithmarschen (S. 54). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön (S. 54). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Salstenbek, Propstei Pinneberg (S. 54). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde (S. 54). — Kirchliche Statistik 1955 (S. 54). — Breklumer Jahresfest (S. 60). — Landesmännertag 1957 (S. 60). — Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit (S. 60). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 61). — Stellenausschreibung (S. 61). — Hinweis (S. 61).

III. Personalien (S. 62).

Bekanntmachungen

Ordnung des kirchlichen Lebens

Kiel, den 22. Mai 1957.

Die 15. ordentliche Landessynode hat am 26. Oktober 1956 die nachstehend veröffentlichten letzten Teile der Ordnung des kirchlichen Lebens angenommen.

Teil I (Von der Taufe) ist im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1951 Seite 23, die Teile II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend) und III (Vom Leben der Jugend in der Gemeinde) sind im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1952 Seite 41 ff., die Teile IV (Vom Gottesdienst), V (Von der Beichte und Losprechung — Absolution —), VI (Vom Heiligen Abendmahl) und VIII (Vom Sterben des Christen und vom Begräbnis) sind im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1953 Seite 49 ff. und die Teile IX (Vom Amt) und X (Vom Dienst der Glieder der Gemeinde) sind im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1955 Seite 37 veröffentlicht worden.

VII. Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung.

1. Die Ehe hat, wie D. Martin Luther sagt, „Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet“. Gott der Herr hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen, verbindet sie im Ehestand zu unauflöslicher und unantastbarer Gemeinschaft und setzt sie einander zu gegenseitiger Hilfe. Er ist es, der die Ehe mit Kindern segnet. Wer die Ehe schließt, handelt darum nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott. Ihm ist er für die Führung seiner Ehe verantwortlich.

Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Mann und Frau sollen einander lieben und ehren.

Gottes Gebot und Gottes Verheißung helfen ihnen, in Versuchungen und Anfechtungen beieinander zu bleiben. Die Liebe Christi hilft den Eheleuten, in gegenseitiger Vergebung einander zu tragen, ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr ganzes Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. In der Ehe des Christen will sich die Liebe Christi zu seiner Gemeinde abbilden.

- Christen beginnen den Ehestand mit der kirchlichen Trauung. Hier wird dem Ehepaar das Wort Gottes verkündigt, das der Ehe den rechten Grund gibt und sie heiligt. Mit ihrem Ja bekennen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung der Ehe. Sie empfangen darauf für ihren Ehebund den Segen Gottes. Die Trauung hilft ihnen, Gott für seine Gaben dankbar zu sein, ihn in guten und bösen Tagen zu ehren und in der christlichen Gemeinde Gottes Wort und Sakrament heilig zu halten.
- Die Trauung wird in der Regel in der Kirche gehalten. In der Stillen Woche und am Bußtag darf nicht getraut werden. Ausnahmen kann der Pastor mit Zustimmung des Propstes in besonderen Fällen gestatten.

Die Brautleute melden sich zur Trauung rechtzeitig bei dem zuständigen Pastor an. Sie weisen dabei nach, daß sie getauft und konfirmiert sind und auch gegenwärtig beide einer christlichen Kirche angehören.

Wollen die Brautleute einen anderen Pastor für die Trauung wählen, so ist der Ordnung halber vom zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen.

- Der Pastor unterweist die Brautleute über Sinn und Bedeutung der Trauung und über Segen und Aufgaben einer christlichen Ehe. Eine rechte Vorbereitung auf den Ehestand ist es, wenn Braut und Bräutigam anlässlich

der Trauung das heilige Abendmahl feiern, damit sie aus der Gabe Christi die Kraft gewinnen, Gott in ihrem Ehestand zu dienen.

Für jede Trauung ihrer Glieder hält die Gemeinde im Gottesdienst Fürbitte und Danksgiving.

5. Nichts verbindet die Eheleute so fest, wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es ihnen oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Darum warnt die Kirche ihre Glieder davor, eine konfessionell gemischte Ehe einzugehen. Wollen die Eheschließenden aber auch in ihrer Ehe verschiedenen christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, dann wird der evangelische Christ in Treue zu seinem Glauben auf evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung dringen.

6. Die Trauung setzt voraus, daß zumindest einer der Eheschließenden Glied der evangelisch-lutherischen Kirche ist. Die Trauung wird nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist oder das Versprechen gegeben hat, alle Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen. Sie wird in der Regel auch nicht gewährt, wenn die Brautleute sich außerdem noch in einer anderen Konfession oder Gemeinschaft trauen lassen wollen oder dieses bereits getan haben.

Die Trauung ist ferner zu versagen, wenn einer der beiden Eheschließenden

das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernst nehmen will, oder

durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch seinen Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne daß klare Anzeichen für ein neues Gott gehorsames Leben vorhanden sind.

Versagt der Pastor aus einem dieser beiden Gründe nach gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Trauung, so kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

Wird einem Ehepaar die kirchliche Trauung versagt, so soll der Pastor ihm mit Ernst und Liebe besonders nachgehen.

Kindern darf die Taufe nicht allein deshalb versagt werden, weil die Eltern nicht getraut wurden.

7. Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Trennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, daß sie die Ehe christlich miteinander führen können.

Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.

Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muß auch in diesem Falle das biblische Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe achten. Das seelsorgerliche Bemühen wird darum in erster Linie dahin gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen, weil nur so der Weg zur Versöhnung offenbleibt. Daher gilt als Richtlinie, daß Geschiedene nicht getraut werden.

Der Pastor kann aber in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommen, daß er

die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln. Durch die Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden.

Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns muß sich der Pastor unter Wahrung des Beichtgeheimnisses in jedem Fall mit seinem Propst beraten. Er kann auch den Kirchenvorstand hören. Wird die kirchliche Trauung versagt, so können die Brautleute die endgültige Entscheidung des Bischofs anrufen.

XI. Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche.

1. Will ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten, so wendet er sich an den Pastor, in dessen Gemeinde er wohnt. Dieser unterweist ihn in der Lehre der lutherischen Kirche, wobei er die Unterscheidungslehren besonders berücksichtigt, und bereitet ihn dadurch auf die Zulassung zum heiligen Abendmahl vor. Der so Unterwiesene erklärt dem Pastor vor der Gemeinde oder vor Kirchenältesten, daß er in die evangelisch-lutherische Kirche übertreten will, und nimmt an der Feier des heiligen Abendmahls teil. Damit ist der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen.

Meint der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Aufnahme versagen zu müssen, so kann sich der Zurückgewiesene an den Propst wenden.

2. Wer sich nach den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft von der evangelisch-lutherischen Kirche los sagt, ohne sich einer anderen christlichen Kirche anzuschließen, mißachtet die Gaben, die Gott ihm in der Gemeinschaft der Kirche gegeben hat. Durch den Austritt verliert er das Recht zur Teilnahme am heiligen Abendmahl, die Befähigung zum Patenamnt und den Anspruch auf die kirchliche Trauung und ein kirchliches Begräbnis. Ebenso erlöschen das kirchliche Wahlrecht und andere kirchliche Rechte.

Auch wer zu einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft übertritt, verletzt die Treue zu seiner Kirche und muß sich vor Gott fragen, ob er durch seine Entscheidung nicht von der reinen Lehre des Evangeliums abfällt. Mit dem Übertritt verliert er die Rechte eines Gemeindegliedes.

Geht ein Gemeindeglied mit dem Gedanken um, sich von der evangelisch-lutherischen Kirche zu trennen, so sollte es ein Gespräch mit seinem Pastor oder einem Kirchenältesten suchen oder jedenfalls dem Kirchenvorstand von dem beabsichtigten Schritt Mitteilung machen. Erfährt die Gemeinde, daß eins ihrer Glieder auszutreten oder überzutreten beabsichtigt, so wird der Pastor oder ein beauftragter Helfer mit ihm sprechen, damit niemand ohne persönlichen Hinweis auf den Ernst seiner Entscheidung bleibt.

3. Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche durch Austritt losgesagt hat, kann auf seinen Antrag wieder aufgenommen werden. Dies geschieht durch den Pastor in der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Beratung im Kirchenvorstand. Wird der Antrag

abgelehnt, so kann der Zurückgewiesene beim Propst gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pastors, so entscheidet der Propst.

Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorgehen. Sie gibt dem Wiederaufzunehmenden Gelegenheit, sich erneut am Leben der Gemeinde, vor allem am Gottesdienst, zu beteiligen. Die Kirche wird ihm während dieser Zeit durch seelsorgerliche Einzelgespräche oder durch Unterweisung im christlichen Glauben zu einer echten Entscheidung für ein christliches Leben helfen.

Die Wiederaufnahme erfolgt in einem Abendmahlsgottesdienst oder in einer besonderen gottesdienstlichen Handlung. Mit ihr gewinnt der Wiederaufgenommene alle kirchlichen Rechte zurück.

Ein Erwachsener, der vor seinem Austritt noch nicht konfirmiert war, wird nach eingehender Unterweisung konfirmiert. Bei der Wiederaufnahme von Kindern unter 12 Jahren genügt die Erklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Diese haben für die christliche Unterweisung ihrer Kinder zu sorgen.

4. Die Gemeinde hält für die in die Kirche Aufgenommenen Fürbitte. Sie vergißt in ihrer Fürbitte auch die nicht, die sich von ihr geschieden haben, und geht ihnen mit seelsorgerlicher Liebe nach.

XII. Von der Zucht in der Gemeinde.

1. Die Kirche Jesu Christi ist in dieser Welt ständig von den Mächten der Verführung, des Abfalls und der Lauheit bedroht. Darum muß die Gemeinde, die aus dem Evangelium lebt, Zucht üben. Solche Zucht soll alle ihre Glieder im Gehorsam gegen Gottes Wort erhalten und festigen, vor Sünden bewahren und die Gefallenen wieder zurechtbringen. So wehrt die Gemeinde der Gefährdung ihres Lebens und wacht darüber, daß der Name Gottes nicht um ihretwillen in der Welt gelästert werde. Es gehört zu den Aufgaben aller kirchlichen Ordnung, auch diesem Ziele zu dienen.
2. Schon die Pflege guter kirchlicher Sitte hilft zur Zucht. Den Sonntag recht begehen, mit dem Kirchenjahr leben, auf christliche Hausordnung sehen, geselliges Leben gestalten und seinen Auswüchsen entgegenwirken — das kann, wenn es aus dem Hören auf das Wort Gottes erwächst, vor zuchtlosem Leben bewahren.
3. Gottes Wort mahnt, warnt und straft die Sünder und hilft ihnen zurecht. Die Seelsorge geht den Strauchelnden und Gefallenen nach. Notwendig ist es aber, daß sich nicht nur der Pastor des Gefährdeten annimmt, sondern daß ihm auch andere Gemeindeglieder mahnend und helfend zur Seite treten. Ziel dieser Bemühung ist es, den Bruder mit Mahnung und Zuspruch zur Erkenntnis seiner Sünden und zur Reue und Umkehr zu führen, damit er Vergebung der Sünden empfangen und einen neuen Anfang machen kann. Nur dort, wo dies nicht erreicht wird, nötigt die Sorge um ihre Glieder die Gemeinde dazu, an dem in der Sünde Verharrenden besondere Kirchenzucht zu üben.
4. Um dieser Zucht willen werden in bestimmten Fällen kirchliche Handlungen und kirchliche Rechte versagt. Dabei ist die Aufhebung der Abendmahlsgemeinschaft die letzte Möglichkeit der Zucht in der Gemeinde. Sie kann aber nur verantwortet werden, wo Gemeindeglieder trotz seelsorgerlicher Ermahnungen unbußfertig und hartnäckig Gott lästern und darum das heilige Abendmahl sich selbst zum Gericht empfangen würden.

Die Kirche will, wo sie kirchliche Handlungen und Rechte versagt, nicht Verfehlungen und Veräußerungen menschlich strafen, sondern den Ernst der göttlichen Gebote vor Augen stellen. Sie will die vorliegenden Hemmnisse beseitigen und dem Bruder zurecht helfen.

5. Zu besonderer Wachsamkeit und Selbstbesinnung ist die Gemeinde gerufen, wenn Lehren bei ihr Eingang finden oder in ihrer Mitte verbreitet werden, die den Aussagen der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis unserer Kirche widersprechen. Wenn Gemeindeglieder in Gefahr sind, dem Einfluß von Irrlehrern zu erliegen, ist jeder, der davon Kenntnis erhält, verpflichtet, ihnen brüderlich-seelsorgerlichen Beistand zu leisten und ihnen zu helfen, daß sie vor dem Abfall bewahrt und im Glauben gestärkt werden. Die Abendmahlsgemeinschaft ist Gemeindegliedern zu versagen, die sich Irrlehrern anschließen, namentlich denen, die an ihren sakramentalen Handlungen teilnehmen oder die gar selbst für Irrlehren werbend eintreten und trotz seelsorgerlicher Belehrung und Warnung dabei beharren.

Alle Kirchenzucht zielt darauf hin, daß der in Zucht genommene Bruder wieder zum Evangelium und damit zur vollen Gemeinschaft der Gemeinde zurückfindet. Bei aller Zuchtübung müssen Pastor und Gemeinde dessen eingedenk bleiben, daß Gott sich die endgültige Reinigung seiner Kirche am Ende der Tage vorbehalten hat und daß auch schwerste Sünde dem vergeben werden kann, der sie aufrichtig bereut und Gottes Gnade begehrt.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 653

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen

(veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1954 S. 30 ff. mit den Ergänzungen 1955 S. 35 und 39 sowie 1956 S. 39).

Kiel, den 22. Mai 1957.

Nachstehend wird die ab 1. Juli 1956 geltende Fassung der Östpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. April 1952 / 11. April 1957 (Wl. der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Nr. 81), der Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1957 (Wl. der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Nr. 82) sowie der Richtlinien für Neuaufnahmen in die Östpfarrerversorgung vom 13. April 1957 (Wl. der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Nr. 83) bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s.

J.-Nr. 9374/57/VIII/4 e/F. 4 Gen.

*

Richtlinien
zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer
und ihrer Angehörigen.

Vom 22. April 1952 / 11. April 1957.

Wir bitten die Landeskirchen, die Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen nach den folgenden Richtlinien zu regeln:

A. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

1. „Ostpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandenem 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben. Die Zugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.
2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, andernfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche, oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seiner Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Ostpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst.

§ 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Besoldung und Versorgung.

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Ostpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ostpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden

durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Östpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Fest übernommene Östpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Östpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Östpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als 5 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Östpfarrer in der Heimatkirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die LKD (§ 20).

§ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Östpfarrer trägt allein die auftragende Landeskirche.

§ 16

1. Im Ruhestand lebende Östpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Östpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der LKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

1. Östpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Östpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

§ 18

1. Hatte der Östpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers von der Landeskirche, die den Östpfarrer zuletzt beschäftigt hat.

2. Stirbt ein Östpfarrer, der zuletzt Östpfarrerversorgung bezogen hat, so werden an die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

§ 19

1. Ehefrauen und Kinder verheirateter Östpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden, oder die im Kriege vermisst oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Angehörigen von unverheirateten kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Östpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden, und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der LKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Östpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Heiratgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Östpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann vor Ablauf von 10 Jahren nach der Wiederverheiratung, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich nach den jeweiligen Richtlinien bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen; auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der LKD ausgesprochen.

§ 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der LKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der LKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

§ 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der LKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Östpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September unter Zugrundelegung des Umlagechlüssels, der für das laufende Haushaltsjahr gilt, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unter Zugrundelegung des Umlagechlüssels für das folgende Haushaltsjahr.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung

§ 22

1. Ostpfarrer im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und Hinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (einschl. etwaiger Ruhegehaltsfähiger Zulagen) wird ab 1. 7. 1956 um eine Teuerungszulage von 40 v. H. erhöht.
3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt ab 1. 7. 1956 zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 32 v. H.

§ 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des erdienten, unter Berücksichtigung des § 17 und der Ausführungsbestimmungen dazu errechneten Ruhegehalts zu gewähren, wenn es nicht mehr als 250,— DM monatlich beträgt. Ist das Ruhegehalt höher, so werden der vorstehende Betrag voll und von dem übersteigenden Betrag $\frac{2}{3}$ gewährt.
2. Das Übergangsgeld der unter § 1 Abs. 1 fallenden Ostpfarrer wird mit Wirkung vom 1. 7. 1956 um eine Teuerungszulage von bis zu 40 v. H., jedoch nicht über die Versorgungsbezüge erhöht, die der Empfänger als Ruheständler nach § 22 erhalten würde.
3. Der Kinderzuschlag wird den Empfängern von Übergangsgeld voll gezahlt.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach der in der Wohnsitzlandeskirche geltenden Ordnung zu zahlen.

§ 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt ab 1. 7. 1956 eine Teuerungszulage von 32 v. H.

§ 26

1. Wenn die Versorgung nach diesen Richtlinien einschließlich der Teuerungszulage — ohne Waisengeld und Kinderzuschlag — folgende Sätze
 - a) für unbeschäftigte aktive Ostpfarrer und Ruheständler, verheiratet 300,— DM
 - b) für unbeschäftigte aktive Ostpfarrer und Ruheständler, alleinstehend 240,— DM
 - c) für Pfarrwitwen 240,— DM
 - d) für Ehefrauen von vermissten oder noch nicht zurückgekehrten Ostpfarrern 240,— DM
 - e) für Vollwaisen 80,— DM
 im Einzelfall nicht erreicht, so erhalten solche Versorgungsempfänger ab 1. 10. 1956 anstelle der Rege-

lung nach § 22 eine Teuerungszulage von 55 v. H. zu dem der Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrundeliegenden Grundgehalt. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung von Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde, so ist die Teuerungszulage auf 44 v. H. der ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge zu bemessen. Höchstbetrag der Versorgung nach Absatz 1 ist der vorstehend jeweils bezeichnete Satz nach Maßgabe des § 25 Absatz 1.

2. Bei Berechnung der Versorgung nach Absatz 1 und 2 ist auch das Waisengeld aus der so ermittelten Witwenversorgung zu berechnen.
3. Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßige Kürzung der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach der vorstehenden Regelung zu berücksichtigen.

c) Berechnung der Versorgungsbezüge

§ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Falle 75 v. H. der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die örtlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatlichen Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM
2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten dazu ab 1. 7. 1956 eine Teuerungszulage von 32 v. H. der Pauschalbeträge.
3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

Für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld; dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die Umstände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.
2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 33

Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten, Renten für Verfolgte des Naziregimes sowie freiwillig aus eigenen Mitteln aufrechterhaltene Angestelltenrenten sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.

D. Dienstaufsicht

§ 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinalgewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinalgewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhelohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zuzustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe

gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 UG) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegeldes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.

2. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 38

Zur Versorgung derjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 ostdeutschen Gliedkirchen der LKD oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der LKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung gegenüber einer Gliedkirche oder Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ostsektor von Berlin zusteht.

§ 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird — abweichend von § 22 — entsprechend der gegenwärtig in den Gliedkirchen in der DDR geltenden Regelung eine Versorgung von 80 v. H. der ihnen gesetzlich zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge gewährt.
2. Dazu tritt ab 1. 7. 1956 eine Teuerungszulage von 20 v. H. der ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
3. Soweit danach die in § 26 vorgesehenen Sätze nicht erreicht werden, findet die dort angeführte Regelung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Teu-

erungszulage zum Grundgehalt nicht 55 v. H., sondern 40 v. H. — ggfls. 32 v. H. der Gesamtbezüge — anzusetzen sind.

G. Schlußbestimmungen

§ 42

Vom 1. Juli 1949 an bedürfen Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung — auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 — der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören.

§ 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Hannover, den 22. April 1952.

den 11. April 1957.

Der Rat

der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. Dr. Dibelius.

Ar. 82* Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen.

Vom 12. April 1957.

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. 4. 1952/11. 4. 1957 (Wl. d. EKd 1957 Nr. 81) werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen:

1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer usw.

- a) Die in Westdeutschland lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.
- c) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Ihre Versorgung obliegt der Inneren Mission, an die die Antragsteller aus dem bezeichneten Kreise gegebenenfalls zu verweisen sind.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen.

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sogenannte Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltstfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der Kirchen in der DDR.

a) Vor der Versetzung eines in Westdeutschland lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

b) Eine Beteiligung der EKd an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.

4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung.

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der westdeutschen Landeskirchen ihr Ende.

5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat.

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrichtlinien sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer-Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund des § 129 Abs. 2 DVBG oder anderer Vorschriften von staatlichen Stellen auf die Versorgung auf Grund des § 131 anzurechnen ist. In den Fällen, in denen die staatlichen Stellen es ablehnen, die nach dem Zusammenbruch für die in Westdeutschland lebenden kirchlichen Versorgungsberechtigten aus dem Osten hinsichtlich der Versorgung entstandene neue Rechtslage anzuerkennen, bleibt nur übrig, die Zahlungen aus der Nothilfe zunächst einzustellen und damit die für die Regelung der vollen staatlichen Versorgung erforderliche Grundlage zu schaffen.

6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis.

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKd geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen in der
DDR an den Versorgungsbezügen.

- a) Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gem. § 14 Absf. 2 der Richtlinien.
- b) Wenn die Heimatkirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Anstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der LKD an der künftigen Versorgung.

8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der LKD an den Versorgungs-
bezügen festangestellter Ostpfarrer.

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der LKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der LKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-Finanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der LKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrer-Versorgung nach Feststellung des Aufnahmecommissiones erfüllt werden.

9. Zu § 17:

Feststellung des Besoldungsdienstalters
und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.

- a) Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Ostpfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien nach dem Gesetzesstand am 31. 3. 1951 festgestellt.
- b) Das Besoldungsdienstalter der nach dem Zusammenbruch nicht im Kirchendienst wiederverwendeten Ostpfarrer läuft bis 8. 5. 1945 und für die Ostpfarrer, die über den 8. 5. 1945 hinaus in Kriegsgefangenschaft waren, bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Gefangenschaft. Ist die Verdrängung erst nach dem 8. 5. 1945 erfolgt, so wird auch die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Dienstzeit berücksichtigt.
- c) Das Besoldungsdienstalter wiederbeschäftigter Ostpfarrer ist nur um die Zeiten zu kürzen, in denen der Pfarrer nach dem 31. 3. 1951 bzw. nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, sofern diese nach dem 31. 3. 1951 erfolgt ist, nicht im Kirchendienst tätig war.
- d) Ruhegehaltstfähig ist auch die Zeit, in der ein Ostpfarrer nach dem 8. 5. 1945 im Kirchendienst tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 für die Berech-

nung des Ruhegehalts als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt.

e) Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit erhöht sich um

- a) die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre,
- b) die Hälfte der vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 im Kirchendienst oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr erhöht anrechenbar ist.

10. Zu § 19a:

Abfindung wittwengeldberechtigter
Witwen von Ostpfarrern bei Wieder-
verheiratung.

- a) Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in Westdeutschland lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen in der DDR eine Wittwengeldabfindung zu Lasten des Ostpfarrer-Finanzausgleichs nur gewährt werden, wenn die versorgungspflichtige Heimatkirche bereit ist, bei Übernahme der Abfindung durch die westdeutschen Landeskirchen im Rahmen der für die einzelnen Empfänger zu leistenden Erstattungszahlungen dafür einzutreten.
- b) Die Neuregelung hinsichtlich der Zahlung von Wittwengeldabfindung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1954 in Kraft. Es sind aber keine Einwendungen zu erheben, wenn die gegenwärtig anstehenden Fälle, die den Anlaß zu der Ergänzung der Ostpfarrer-Richtlinien in dieser Hinsicht gegeben haben, gleichfalls nach den Richtlinien geregelt werden.

11. Zu § 21 Absatz 2:

Verrechnung der Aufwendungen für die
Ostpfarrer-Versorgung.

- a) Im Ostpfarrer-Finanzausgleich sind ausgleichsfähig nur die für den jeweiligen Ausgleichsabschnitt geleisteten, nach den Richtlinien bemessenen laufenden Zahlungen der Landeskirchen. Nachzahlungen für eine zurückliegende Zeit stellen keine ihrem Charakter nach für die Deckung des gegenwärtigen Lebensbedarfs bestimmte Nothilfeleistungen dar und können daher nicht im Finanzausgleich ausgeglichen werden.
- b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachzahlung auf Grund einer Umstellung der Nothilfeleistungen auf erhöhte Sätze beruht und wenn eine im unmittelbar vorausgegangenen Ausgleichsabschnitt tatsächlich bereits geleistete oder irrtümlich noch nicht geleistete und nur aus technischen Gründen noch nicht berechnete Zahlung im nächstfolgenden Finanzausgleich angemeldet wird.

12. Zu § 23:

Übergangsgeld.

- a) Für die Berechnung des der Feststellung des Übergangsgeldes zugrunde zu legenden Ruhegehalts gilt das vorstehend zu § 17 Gesagte mit der Maßgabe, daß die amtslose Zeit zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 31. 3. 1951 bei Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit für Zwecke des Übergangsgeldes außer Betracht bleibt.
- b) Den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Ostpfarrer können für die Dauer von längstens 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Entlassung erfolgt, noch die Nothilfebezüge gezahlt werden, die bis dahin ihre Familien erhalten haben, sofern das Übergangsgeld nach § 23 der Richtlinien geringer ist.

13.

Zu § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag.

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Abs. 1 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die hinsichtlich der Zahlung über das 18. bzw. 16. Lebensjahr hinaus im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 24. Lebensjahr hinaus.

Bei einem eigenen Einkommen der Waise bis zu 100,00 DM monatlich kann das Waisengeld voll gezahlt werden. Überschreitet das eigene Einkommen 100,00 DM, so ist das Waisengeld gekürzt um den Betrag zu gewähren, um den das eigene Einkommen der Waise 100,00 DM monatlich übersteigt.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 24. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Arztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nur gewährt, wenn

1. sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden und
2. wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75,— DM monatlich haben.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten 24. Lebensjahre liegen.

- d) Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen, sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- e) Waisengelder und Waisenrenten auf Grund von Versicherungsgesetzen, z. B. aus der Sozial- und Angestelltenversicherung sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, zählen nicht zu dem sonstigen Einkommen des Kindes.

- f) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.

- g) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

14.

Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe seinerzeit durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten eine pfarramtliche bzw. kirchliche Verwaltungs-Arbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrhilfe nach §§ 27—29 der Richtlinien zu ermitteln.

15.

Zu § 27:

Abfindung der Warteständler.

Die Ostpfarrer-Richtlinien sind mit der Einführung des Übergangsgeldes der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Bundesregelung für die verdrängten Beamten gefolgt, die den Wartestandsbeamten allgemein als aktiven unbeschäftigten Beamten behandelt. Dementsprechend kommt auch für Ostpfarrer und -beamte i. W. als Versorgung im Rahmen der Nothilfe nur die Bewilligung von Übergangsgeld nach § 23 in Betracht.

16.

Zu § 38:

Versorgung der in Westdeutschland lebenden Angehörigen von Pfarrern in der DDR.

Die in Westdeutschland lebenden Familien und Kinder der in der DDR beschäftigten Pfarrer sind von diesen selbst, gegebenenfalls mit Hilfe der Heimatkirche zu versorgen.

17.

Zu § 43:

Neuaufnahmen in die Ostpfarrer-versorgung.

Zu vgl. Ausführungsbestimmungen vom 13. 4. 1957.

Hannover, den 12. April 1957.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte

Nr. 83* Ausführungsbestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrer-versorgung.

Vom 13. April 1957.

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. April 1952/11. April 1957 (ABl. d. LRD 1957 Nr. 81) werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKd zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Östpfarrer und ihre Angehörigen nur gezahlt werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 1. Juli 1949 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — nach dem Ausland gelangt waren.

§ 2

Östpfarrer, die nach dem 1. Juli 1949 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmecommissiones in die westdeutsche Östpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben

1. wenn sie aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen und wenn die dringende Notwendigkeit dieser ihrer Flucht kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie mindestens 68 Jahre alt sind. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

§ 3

In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmecommission eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.

In den Fällen des § 2 sind in der Regel nicht die vollen Versorgungsbezüge nach den Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen, sondern eine mit Rücksicht auf die besondere Lage des Einzelfalles vom Aufnahmecommissiones festgesetzte, hinsichtlich der Höhe und Dauer begrenzte Nothilfe.

Hannover, den 13. April 1957.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte

Richtlinien zur Ordnung des Dienstes der evangelischen Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen.

Vom 29. Juni 1956.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 28./29. Juni 1956 gemäß Art. 9a und b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung der Landeskirchenleitungen und nach Führungnahme mit der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Kinderpflege und den ihr angeschlossenen Verbänden folgende Richtlinien für die Ordnung des Dienstes der evangelischen Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen beschlossen:

Richtlinien

zur Ordnung des Dienstes der evangelischen Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen.

Es ist der evangelischen Gemeinde vom Herrn der Kirche befohlen, sich ihrer jungen Glieder anzunehmen und sie zu ihm zu führen. Seit Oberlins Tagen findet dieser Dienst seine besondere Gestaltung in den Einrichtungen der evangelischen Kinderpflege. Die hier tätigen Kräfte wie Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen tun ihren Dienst als Glieder der Gemeinde und in deren Auftrag. Sie haben die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder unter der frohen Botschaft von Jesus Christus zu erziehen. Dabei tragen sie persönlich eine durch die Sache bedingte Verantwortung.

Die Lage der Familie von heute verpflichtet die Gemeinde dem Kinde Schutz zu geben und darüber hinaus Lebenshilfe für das Elternhaus darzureichen. Steht eine evangelische Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin nicht unmittelbar im kirchlichen Dienst, so wird sie sich doch ihres Auftrages, die ihr anvertrauten Kinder im Sinne des Evangeliums zu erziehen, bewußt bleiben und Rückhalt und Stärkung in ihrer Gemeinde und ihrem evangelischen Berufsverband suchen.

1. Ausbildung

a) Kindergärtnerin und Hortnerin:

Die Ausbildung wird in einem zweijährigen Lehrgang an Fachschulen (Seminar) durchgeführt. Die Bedingungen für die Aufnahme in diese Fachschulen und die Durchführung der Ausbildung sind in den einzelnen Ländern durch staatliche Bestimmungen geordnet. Die evangelischen Fachschulen sehen ihre Aufgabe darin, die Ausbildung unter Gottes Wort zu stellen und die Schülerinnen für ihren besonderen kirchlichen Dienst an Kindern und Eltern auszurüsten. Am Ende der Ausbildung steht die staatlich anerkannte Prüfung, zu der in einigen evangelischen Fachschulen eine kirchliche Prüfung hinzutritt. Von Fachkräften, die nicht auf evangelischen Schulen ausgebildet sind und eine kirchliche Arbeit übernehmen wollen, ist die Eignung und Befähigung für die Aufgaben in der evangelischen Kinderarbeit nachzuweisen.

b) Jugendleiterin:

Voraussetzung für den Beruf der Jugendleiterin ist die abgeschlossene Ausbildung als Kindergärtnerin und Hortnerin. Nach einer mindestens zjährigen praktischen Tätigkeit, davon ein Jahr unter einer Jugendleiterin, erfolgt die 1½jährige Ausbildung an einem staatlich anerkannten Jugendleiterinnenseminar. Erwünscht ist, daß die evangelische Kindergärtnerin zur Vertiefung ihrer Grundhaltung und zur katechetischen und sozialpädagogischen Weiterbildung ein evangelisches Jugendleiterinnenseminar besucht.

2. Berufsbezeichnung:

a) Wer an einem 2jährigen Lehrgang einer entsprechenden Fachschule (Seminar) teilgenommen und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Kindergärtnerin und Hortnerin“ zu führen.

b) Wer an einem Ausbildungslehrgang eines staatlich anerkannten Jugendleiterinnenseminars teilgenommen und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Jugendleiterin“ zu führen.

3. Arbeitsgebiete:

a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind tätig:

1. als Leiterinnen von Kindergärten und Horten mit der zugehörigen Mütter- und Elternarbeit oder als Gruppenleiterinnen in Kindergärten, Horten und Tagesstätten, in der örtlichen Erholungsfürsorge, in Ferienspielfreizeiten und in Einrichtungen der „Offenen Tür“;

2. als Gruppenleiterinnen in Kinder- und Erziehungsheimen, in heilpädagogischen Heimen, in Schülerheimen, in Kindererholungs- und Kinderkurheimen;

3. auf Kinderstationen in Krankenhäusern, bzw. in Kinderkrankenhäusern und in Kinderheilstätten;

4. in der Familie.

b) Jugendleiterinnen haben ihre Aufgabengebiete:

1. In der Leitung von größeren und mehrgliedrigen Kindergärten, Horten und Tagesstätten mit der dazu gehörenden Mütter- und Elternarbeit, sowie von Schulkindergebäuden, Sonderkindergärten und -horten;

2. als Leiterinnen von Kinderheimen:

Waisenhäuser, Heime für Schwererziehbare, heilpädagogische Heime und Erholungsheime;

3. in der Jugendpflege; in Heimen für alleinstehende und für gewerblich tätige Jugendliche (Lehrlingsheime, Jugendwohnheime), Nachbarschaftsheime, Heime der „Offenen Tür“;

4. in der Leitung von Arbeitsgemeinschaften und Freizeiten für Erziehungsfachkräfte, in der Müttererholungs- und Mütterfachschulung;

5. in lehrender Tätigkeit in sozialpädagogischen Fachschulen und Berufsfachschulen;

6. als Fachkraft in der Berufsberatung und als Referentin bei kirchlichen, staatlichen und kommunalen Behörden für Einrichtungen der Kindererziehung;

7. als Mitarbeiterin in der Erziehungsberatung;

8. als Mitarbeiterin in den Kinder- und Jugendbüchereien.

4. Weiterbildung:

Der Beruf der evangelischen Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin erfordert eine ständige Weiterbildung. In regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaften kommt es zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch. Lehrgänge und Rüstzeiten dienen der beruflichen Förderung und der geistigen und geistlichen Anregung und Vertiefung. Berufliche Weiterbildung ist ein Teil des Dienstes. Es muß daher selbstverständlich sein, daß ein bestimmtes Maß an Zeit (etwa 8 Arbeitstage) für die Weiterbildung nicht auf den Urlaub angerechnet wird und die entstehenden Kosten vom Träger der Arbeit mitgetragen werden.

5. Ordnung der Rechtsbeziehungen:

a) Anstellungsvertrag:

Der Rechtsträger der Arbeit schuldet der evangelischen Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin eine Ordnung ihres Dienstes. Es muß daher ein Anstellungsvertrag schrift-

lich abgeschlossen werden, dem die Arbeitsvertragsrichtlinien der Inneren Mission zugrunde liegen. In diesem ist die Bezahlung, die Gewährung von Wohnung, Altersversorgung und Urlaub zu regeln. Die Anstellungsverträge sind entsprechend der Regelung in den Landeskirchen der Kirchlichen Aufsichtsbehörde oder dem Landesverband für Evangelische Kinderpflege vorzulegen.

b) Vergütung:

Die Vergütung regelt sich mindestens nach der Vergütungsordnung der Inneren Mission (Berufsgruppe II d und II e), möglichst aber in Angleichung an die Sätze der T.O.A. (Gruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VII für Kindergärtnerinnen, Gruppe VII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VI b für Jugendleiterinnen).

c) Altersversorgung:

Eine zusätzliche Altersversorgung soll für jede über 28 Jahre alte Mitarbeiterin abgeschlossen werden, wenn sie mehr als 5 Jahre hauptamtlich im kirchlichen Dienst steht. Es wird der Anschluß an eine bestehende kirchliche Zusatzversorgungskasse oder an die Versorgungskasse für Berufsarbeiter der Inneren Mission empfohlen.

d) Urlaub:

Der Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin steht, gleichviel, ob die Vergütung nach der Vergütungsverordnung der Inneren Mission oder nach der T.O.A. geregelt ist, in jedem Fall ein jährlicher Urlaub von 24 Arbeitstagen zu.

e) Wohnung:

Soweit keine Dienstwohnung gewährt wird, ist der Träger der Arbeit gehalten, für eine angemessene Wohnung zu sorgen.

f) Arbeitsbedingungen:

Für die Arbeit der evangelischen Kinderpflege sind bestimmte Voraussetzungen in bezug auf Raum, Einrichtung und Spielmaterial unerlässlich. Auch sind so viel ausgebildete Kräfte und Hilfskräfte einzustellen, wie das der Größe der Einrichtung und der Zahl der zu betreuenden Kinder entspricht. Über diese Voraussetzungen geben die zuständigen Landesverbände der evangelischen Kinderpflege Auskunft.

Berlin, Spandau, den 29. Juni 1956.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
D. Dr. Dibelius

Kiel, den 9. April 1957.

Vorstehende Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 29. Juni 1956 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands Seite 292) werden hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 4439/57/VI/2/H 10

Kollekten im Juli.

Kiel, den 12. Juni 1957.

Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juli, wird eine Kollekte erbeten für die Brüderanstalt in Kidling, die 3. Jt. etwa 50 Diakonenschüler zurüstet für den kirchlichen Dienst mannigfacher Art, besonders in der Jugendarbeit, in Krankenanstalten und Pflegeheimen. Fünf Jahre währt die sorg-

gältige Ausbildung. Vielerorts werden diese Helfer benötigt für den ausgedehnten diakonischen Dienst der Kirche. Wir sind dafür dankbar, daß sich junge Menschen in diesen Dienst haben rufen lassen. So darf unser Opfer dazu helfen, daß der Dienst der Barmherzigkeit auch fernerhin in rechter Weise getan werden kann.

Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juli, wird für das Werk der Heidenmission gesammelt. In unserer Landeskirche denken wir besonders der Dreiklumer Arbeit. Daß das Evangelium verkündet werde in aller Welt und unter allen Völkern — diesem Auftrag Jesu Christi dürfen wir nicht ausweichen. In den großen Auseinandersetzungen mit den Weltreligionen und Ersatzreligionen muß unsere Kirche heute mit lebendigem, kraftvollen Zeugnis auf dem Plan sein. Eine Kirche, die nicht missioniert, hat vor Gott ihr Existenzrecht verloren. So sollen wir mit unserem persönlichen Zeugnis, mit unserem Opfer und unserem Gebet das Werk der Mission tragen. Heute ist Gelegenheit, für dieses Werk ein reichliches Opfer zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

O t t e

J.-Nr. 10 147/57/VII

Urlaubsvertretungen durch Kirchenmusiker aus der Ostzone.

Kiel, den 28. Mai 1957.

Von Seiten des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands ist angeregt worden, Kirchenmusikern aus der Sowjetzone einen Aufenthalt in Westdeutschland zu ermöglichen, indem ihnen die Urlaubsvertretung von Kirchenmusikern gegen freie Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld übertragen wird. Das Landeskirchenamt begrüßt diese Anregung und bittet, sich gegebenenfalls mit Kirchenmusikdirektor Pflugbeil, Greifswald, Stalinstraße 48/49, in Verbindung zu setzen. Es wird gebeten, gleichzeitig Landesobmann Dressel, Preetz, Kirchenstraße 39, zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B ö l d n e r

J.-Nr. 7978/57/IX/2/H 9

Tagungsfreies Wochenende.

A b s c h r i f t.

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenkanzlei

Tgb.-Nr. 10 961. V.

Hannover-Herrenhausen, den 26. März 1957
Böttcherstraße 7

Betrifft: Tagungsfreies Wochenende.

Bezug: Unser Rundschreiben vom 29. 10. 1956

— Nr. 13 456. V —

Aus den Äußerungen zu unserem vorgenannten Rundschreiben ergibt sich die allgemeine Bereitschaft, die Bestrebungen des Kuratoriums „freies Wochenende“ nach Möglichkeit auch im kirchlichen Bereich zu unterstützen. Bestimmte Richtlinien dafür aufzustellen, wird allerdings angesichts der Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens in den verschiedenen Landeskirchen kaum möglich sein.

Nach den Vorschlägen des Kuratoriums, dessen Vorsitzender Professor Dr. med. Marchionini und dessen Geschäftsführer Reg.-Medizinalrat Dr. Thomaschewski, beide in München sind, soll jeweils das letzte Wochenende eines jeden Monats von Veranstaltungen jeglicher Art freigehalten werden, die über den Rahmen der religiösen Besinnung und der Erholung hinausgehen. Vor allem soll dadurch das Familienleben gefördert werden.

Daraus ergibt sich für den kirchlichen Bereich, daß an dem tagungsfreien Wochenende tunlichst nur die regelmäßigen Gottesdienste und allenfalls solche Gemeindeveranstaltungen stattfinden sollten, die der religiösen Besinnung und Erbauung dienen und an denen die Familien der Gemeindeglieder gemeinsam teilnehmen können. Obwohl im kirchlichen Sprachgebrauch als „Wochenende“ nur der Sonnabend bezeichnet werden kann, gilt dieser Grundsatz selbstverständlich auch und vor allem für den Sonntag.

Ausnahmen sollten möglichst nur für termingebundene Veranstaltungen wie z. B. Kirchweihen, Jubiläen und Erinnerungsfeiern gemacht werden. Auch bei solchen Anlässen sollte aber sonntags die Zeit vor Beendigung des örtlichen Hauptgottesdienstes von Vorträgen aller Art, auch mit kirchlichen Themen, freigehalten werden. Dieser Grundsatz sollte übrigens nicht nur an dem offiziell für „tagungsfrei“ erklärten letzten Wochenende im Monat, sondern an allen Sonntagen beachtet werden. Die Veranstaltung besonderer Frühgottesdienste für Tagungsteilnehmer ist keine befriedigende Lösung, weil diese Gottesdienste meist nur einen spärlichen Besuch aufweisen. Auch versuchen nicht selten weltliche Organisationen unter Hinweis auf solche Möglichkeiten, mit ihrem Programm schon während der Gottesdienstzeit zu beginnen.

Wir bitten die Landeskirchenleitungen, nicht nur die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Verbände in ihrem Bereich zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten.

(L.S.)

gez. D. Brunotte.

An die Leitungen der evangelischen Landeskirchen in Westdeutschland.

*

Kiel, den 5. Juni 1957.

Obige Verlautbarung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland wird hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 5401/57/I

Umbenennung der Kirchengemeinde Sande.

Kiel, den 25. Mai 1957.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sande in Hamburg-Lohbrügge hat auf seiner Sitzung am 9. Mai 1957 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Kirchenvorstand beschließt die Umbenennung der bisherigen Bezeichnung „Kirchengemeinde Sande“ in „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge“.

Zu diesem Beschluß hat das Landeskirchenamt am 25. Mai 1957 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 8517/57/I/5/Sande 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 9954/57/VII/4/Schönkirchen 2 a

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9954/57/VII/4/Schönkirchen 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 9960/57/VII/4/Tornesch 2 a

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9960/57/VII/4/Tornesch 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Ranzau.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Ranzau wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Ranzau, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 9963/57/VII/4/Glückstadt 2 b

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9963/57/VII/4/Glückstadt 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 9958/57/VII/4/Sarksheide 2 a

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9958/57/VII/4/Sarksheide 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte
J.Nr. 9961/57/VII/4/Wedel 2 c

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte
J.Nr. 9961/57/VII/4/Wedel 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Segeberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte
J.Nr. 9964/57/VII/4/Segeberg 2 c

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte
J.Nr. 9964/57/VII/4/Segeberg 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Izhoe, Propstei Münsterdorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Münsterdorf wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Izhoe, Propstei Münsterdorf, wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte
J.Nr. 9955/57/VII/4/Izhoe 2 f

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte
J.Nr. 9955/57/VII/4/Izhoe 2 f

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1957 in Kraft.

Kiel, den 17. Mai 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte
J.Nr. 5201/57/VII/4/Stellingen 2 c

*

Kiel, den 6. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 24. Mai 1957 — A II 341.32 — 2 — gegen die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellingen keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte
J.Nr. 9365/57/VII/4/Stellingen 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zeide, Propstei Norderdithmarschen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Norderdithmarschen wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Zeide, Propstei Norderdithmarschen, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 9956/57/VII/4/Zeide 2 c

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9956/57/VII/4/Zeide 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Plön wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 9962/57/VII/4/Bornhöved 2 a

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9962/57/VII/4/Bornhöved 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Salstenbek, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Salstenbek, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 9957/57/VII/4/Salstenbek 2 a

*

Kiel, den 11. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9957/57/VII/4/Salstenbek 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Eckernförde wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 12. Juni 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 9952/57/VII/4/Dänischenhagen 2 a

*

Kiel, den 12. Juni 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9952/57/VII/4/Dänischenhagen 2 a

Kirchliche Statistik 1955.

Kiel, den 31. Mai 1957.

Nachstehend geben wir die kirchliche Statistik für 1955 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebsen

J.-Nr. 9206/57/II/5/D 2 b

Tabelle II

Äußerungen des kirchlichen Lebens

der Ev.-Luth. Landeskirche

Schleswig-Holsteins

für das Jahr 1955

★

Aufgestellt nach den Unterlagen und, wo solche fehlten,
nach dem Durchschnitt geschätzt

Kahleby, den 1. März 1957

Der Statistikpfarrer

A. Martensen, P. i. R.

Tabelle II (Sammelbogen für das Jahr 1955 / für Bezirk Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holstein)

Propstei	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
		Getaufte Kinder im ganzen	darunter			Tauf- versa- gen	Im Kalender- jahr konfirmierte Kinder im ganzen	darunter			Nach- richtlich: Von der Gesamt- zahl waren Knaben	Kon- fir- ma- ti- ons- ver- sa- gen
			aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern			aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern		
Eiderstedt	20275	297	259	21	15	—	392	380	6	6	195	1
Flensburg	112177	1394	1226	87	79	—	1597	1533	50	8	820	1
Eckernförde	70233	837	719	57	61	—	1158	1085	44	26	618	3
Husum-Bredstedt	63322	1078	996	24	57	—	1367	1316	32	13	779	—
Nordangeln	32587	479	427	16	33	—	591	583	3	4	293	—
Schleswig	65745	839	688	39	101	—	1118	1063	27	21	615	—
Südangeln	40260	565	491	23	50	—	757	720	20	16	406	—
Südtondern	56136	911	805	42	55	—	1137	1072	47	11	600	3
Dänisch	—	190	180	—	10	—	691	686	—	5	342	—
Sprengel Schleswig	460735	6590	5791	309	461	—	8808	8438	229	110	4668	8
Altona	149369	1242	952	201	78	—	1937	1650	190	52	935	9
Kiel	270079	2650	2068	322	216	8	4565	3908	485	61	2293	6
Münsterdorf	74657	1001	876	54	63	—	1374	1326	25	22	707	3
Neumünster	139644	1842	1542	156	107	3	2501	2301	127	35	1340	3
Norderdithmarschen	57439	792	695	48	49	—	1226	1165	40	17	673	1
Oldenburg	77501	1176	998	57	118	1	1421	1339	36	40	722	—
Pinneberg	285731	3221	2747	341	115	—	4134	3722	305	64	2074	1
Plön	77936	1244	1082	83	78	—	1458	1351	61	24	777	1
Rantzeau	96223	1180	1046	74	57	6	1646	1549	60	28	862	7
Rendsburg	113143	1616	1430	72	102	2	2008	1934	42	28	1160	4
Segeberg	76982	1142	975	76	58	—	1296	1165	76	21	643	1
Stormarn	341333	3567	2909	415	195	7	4191	3737	319	61	2046	19
Süderdithmarschen	77055	1128	1016	56	47	—	1419	1358	27	23	778	1
Sprengel Holstein	1837092	21801	18336	1955	1283	27	29176	26505	1793	476	15010	56
Lauenburg	99818	1444	1250	97	92	—	1650	1517	93	32	821	5
Landeskirche	2397645	29835	25377	2361	1836	27	39634	36460	2115	618	20499	69

Trauungen:						Bestattungen (ohne Totgeburten)			Heiliges Abendmahl:									
im ganzen	darunter					Trau- versa- gen	Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)	davon		Zahl der Abendmahlsfeiern:					Zahl der Abendmahlsgäste:			Die Kommuni- kanten betragen % der Landes- kirchlich- Evangelischen (Sp. 2)
	rein evang. Ehen	Misch- ehen	darunter		Erd- bestat- tungen			Ein- äsche- rungen	ins- gesamt	davon				im ganzen	darunter			
			Mann ev. — Frau kath.	Frau ev. — Mann kath.						inner- halb des Gottes- dienstes	im An- schluß an einen Gottes- dienst	im selb- stän- digen Abend- mahls- gottes- dienst	in der Haus- gemein- schaft- oder einzeln		männl.	Gäste bei Privat- kommun- kationen männl. und weibl.		
126	122	4	1	1	1	185	182	3	153	38	87	11	17	2609	930	69	12,9	
539	513	26	8	14	—	1097	896	201	695	24	384	38	249	13253	4411	640	11,8	
375	342	33	5	19	3	598	571	27	340	43	203	24	70	7521	2584	265	10,7	
502	488	14	1	8	1	616	609	7	473	28	257	32	156	10260	3822	675	16,2	
198	191	7	3	3	1	345	336	9	307	3	186	18	100	4997	1865	284	15,3	
374	361	10	6	3	1	686	662	24	430	90	222	22	96	10239	3308	466	15,6	
242	227	15	8	6	2	453	448	5	424	48	212	35	129	6864	2538	589	17	
375	359	15	7	8	—	519	508	11	446	30	223	64	129	7983	2734	465	14,2	
59	59	—	—	—	—	155	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2790	2662	124	39	62	9	4654	4367	287	3268	304	1774	244	946	63726	22192	3453	13,8	
452	422	30	18	12	1	1350	1165	185	414	94	196	26	98	11681	3503	197	7,8	
928	870	55	14	35	5	2091	1277	814	1050	364	400	123	163	28451	9691	408	10,5	
449	431	18	6	11	3	828	824	4	274	5	172	23	74	8497	3135	302	11,4	
741	706	34	14	16	1	1323	1288	35	525	12	351	30	132	16125	5691	767	11,5	
402	389	13	2	9	—	610	601	9	264	26	149	40	49	7069	2473	212	12,3	
437	408	29	10	19	—	761	747	14	303	14	204	17	68	8810	3211	233	11,4	
1280	1217	63	27	29	3	2417	2263	154	944	228	489	94	133	24113	8140	366	8,4	
510	488	22	8	12	—	737	715	22	403	51	231	32	89	9344	3332	323	12	
540	518	22	6	16	1	959	941	18	319	6	183	29	101	9264	3448	260	9,6	
695	670	25	8	15	3	1157	1140	17	699	19	337	45	298	13054	4827	939	11,5	
464	438	26	8	17	—	789	778	11	347	37	207	35	68	8783	3029	251	11,4	
1285	1219	66	21	37	3	2082	1942	140	977	415	307	105	150	28091	9482	393	8,2	
491	473	18	5	11	—	821	802	19	293	48	134	44	67	7747	2490	195	10	
8674	8249	421	147	239	20	15925	14483	1442	6812	1319	3360	643	1490	181029	62452	4846	9,9	
621	597	24	9	13	2	970	951	19	827	185	316	97	229	19844	7123	696	19,9	
12085	11508	569	195	314	31	21549	19801	1748	10907	1808	5450	984	2665	264599	91767	8995	11	

Propstei	Gottesdienstbesuch: (ohne Kindergottesdienst, ohne Jugendgottesdienst, ohne Kinderlehre)						Kindergottesdienste:					
	Zahl der Gottesdienste und Andachten			Gesamtzahl der Teilnehmer an			ohne Gruppensystem (einschließlich Kinderlehre)			mit Gruppensystem		
	Haupt- gottes- dienste	Abend- und Wochen- gottes- dienste	Andachten	Haupt- gottes- diensten	Abend- und Wochen- gottes- diensten	Andachten	Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer		Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer	
								Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen
Eiderstedt	845	124	96	41 615	4 828	1 148	311	89	128	90	49	64
Flensburg	1 286	400	206	178 785	33 950	12 665	443	225	289	389	314	490
Eckernförde	1 256	108	145	109 359	8 203	1 521	706	127	197	224	134	228
Husum-Bredstedt	1 489	143	70	152 051	18 350	1 522	711	231	356	316	160	237
Nordangeln	968	76	56	80 665	5 697	1 222	393	65	81	316	124	207
Schleswig	1 093	225	103	109 947	12 583	5 666	570	221	280	246	135	206
Südangeln	1 274	151	54	94 089	11 321	5 652	457	110	153	286	235	245
Südtondern	1 992	294	134	157 944	15 243	3 607	1 014	441	652	83	65	103
Dänisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprengel Schleswig	10 203	1 521	864	924 455	110 175	33 003	4 605	1 509	2 136	1 950	1 216	1 780
Altona	834	244	806	141 853	34 177	15 059	63	36	70	539	311	565
Kiel	1 943	634	2 048	286 565	61 743	47 466	802	425	629	947	895	1 334
Münsterdorf	1 294	100	72	122 330	10 281	4 707	619	147	224	278	74	125
Neumünster	1 375	342	371	203 458	31 927	12 268	388	95	117	735	295	415
Norderdithmarschen	948	148	128	87 740	19 231	3 600	207	48	64	248	102	234
Oldenburg	1 317	228	45	132 517	20 573	3 328	790	181	282	352	243	450
Pinneberg	2 315	480	855	304 157	43 997	13 670	865	301	504	1 225	725	1 222
Plön	1 349	259	724	119 099	26 705	9 193	455	184	203	272	125	187
Rantzeu	843	211	27	112 558	23 662	1 150	335	74	119	287	195	291
Rendsburg	1 245	264	540	154 906	25 015	13 312	570	183	288	542	216	295
Segeberg	1 342	238	174	105 658	18 671	4 438	490	116	171	154	150	150
Stormarn	2 475	452	2 065	341 039	46 227	55 536	937	503	756	1 197	827	1 263
Süderdithmarschen	1 160	188	49	104 461	21 644	2 347	523	114	180	293	181	272
Sprengel Holstein	18 440	3 788	7 904	2 216 341	383 853	186 074	7 044	2 407	3 607	7 069	4 339	6 803
Lauenburg	2 001	371	420	225 073	34 924	16 831	737	231	327	642	350	685
Landeskirche	30 644	5 680	9 188	3 365 869	528 952	235 908	12 386	4 147	6 070	9 661	5 905	9 268

Übertritte zur evangelischen Kirche:									Austritte aus der evangelischen Kirche:	
Übertritte von Erwachsenen			davon					außerdem religionsunmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder
männlich	weiblich	insgesamt	1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemeinschaften	3. vom Judentum	4. von sonstigen nichtchristlichen Gemeinschaften	5. aus der Glaubenslosigkeit			
9	9	18	—	—	—	—	18	—	7	—
70	67	137	14	5	—	—	118	8	125	14
21	11	32	5	—	—	—	27	—	26	18
25	26	51	11	4	—	15	21	—	11	1
10	12	22	6	—	—	1	15	—	4	—
28	20	48	2	2	—	—	44	—	23	—
6	11	17	5	1	—	—	11	—	8	—
24	27	51	9	—	—	1	41	—	19	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193	183	376	52	12	—	17	295	8	223	38
179	203	382	21	—	—	—	361	—	531	6
155	160	315	28	3	—	12	272	12	280	6
31	26	57	12	4	—	—	41	—	41	3
58	72	130	11	5	—	1	113	3	116	14
33	22	55	3	2	—	—	50	—	20	—
38	26	64	9	4	—	8	43	—	22	4
175	182	357	45	6	1	—	305	11	553	23
48	31	79	8	1	—	—	70	—	24	2
46	35	81	19	3	—	—	59	—	73	1
51	54	105	10	1	—	—	94	4	65	8
46	33	79	8	4	—	—	67	2	33	4
179	169	348	40	1	—	16	291	8	880	15
41	28	69	7	3	—	—	59	5	27	5
1080	1041	2121	221	37	1	37	1825	45	2665	91
50	46	96	18	5	—	1	72	1	56	3
1323	1270	2593	291	54	1	55	2192	54	2944	132

Brekflumer Jahresfest.

Kiel, den 20. Mai 1957.

Zum 81. Jahresfest der Brekflumer Mission, das vom 18. bis 20. Juni 1957 in Brekflum stattfindet und auf das wir mit Nachdruck hinweisen, schreibt Missionsdirektor Pastor W. Ahrens in einem Flugblatt:

„Komm herüber und hilf uns!“

Die neue Stunde der Heidenmission im Jeyporeland! Im Herbst vorigen Jahres war mit großem Ernst die Frage gestellt worden: Ist nicht jetzt die Stunde gekommen, in der die Brekflumer Mission sich ein neues Arbeitsgebiet suchen muß?

Die Antwort aus Indien lautet: „Das neue Missionsfeld ist gefunden“. Durch 80 Jahre der Brekflumer Arbeit war es bisher nicht gelungen, außer den Dombos auch wesentliche Teile der anderen Kasten und Stämme zu erfassen. Jetzt aber ist die Stunde da, in der gleichzeitig zwei Stämme (die Konds und Pordsas) ganz neu nach dem Evangelium fragen.

„Es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß die ganze Gegend südlich von Koraput in Bewegung geraten ist“, so berichtet Pastor Schulz nach der Rückkehr aus Indien.

Und Missionar Jungjohann schreibt: „An zwei Duzend Orten haben wir mit der täglichen Verkündigung und auch mit der Unterweisung begonnen“.

Noch sind 5000 Dörfer im Jeyporeland ohne einen einzigen Christen. Wird es jetzt gelingen, die Grenzen der „Dombokirche“ zu sprengen oder ver säumen wir die Stunde? „Wir brauchen dringend eure Hilfe“ — so schreiben sie aus Indien. Die neue Arbeit fordert neue Mittel in großem Ausmaß. Die Pionierarbeit unter den Konds verlangt nach neuen Schulen, neuen Kapellen, neuen Ausbildungsstätten, neuen Mitarbeitern. Darum laßt Euch nicht vergeblich rufen: „K o m m t z u m J a h r e s f e s t!“ Helft es vorbereiten durch Eure Fürbitte.

Wir erbitten ein besonderes Opfer in dieser neuen Stunde der Heidenmission im Jeyporeland. Wer nicht persönlich kommen kann, wird gebeten, dieses Missionsopfer bei seinem Gemeindepastor abzugeben oder es direkt zu überweisen.

Postcheckkonto: Hamburg 32 32;

Bankkonto: M 50 / Spar- und Darlehnskasse Brekflum.

Wir bitten um Kenntnisnahme dieser bedeutsamen Mitteilung und geben die Bitte aus Brekflum als unsere Bitte weiter an alle Gemeinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 9043/57/V/Q 27

Landesmännertag 1957.

Kiel, den 17. Mai 1957.

Der diesjährige Landesmännertag wird in unserer Landeskirche wieder, wie bisher, am 3. Sonntag im Oktober (dem Männer Sonntag der ELKD) — das ist der 20. Oktober — durchgeführt. Über die Form der Durchführung und die Thematik des Tages werden die Propsteibeauftragten und die Obleute für die Männerarbeit auf ihrer nächsten Arbeitstagung beraten. Eine entsprechende Bekanntmachung wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Das Landeskirchenamt empfiehlt schon heute, diesen Sonntag seiner Wichtigkeit wegen für das kirchliche Leben unter den Männern in unserem Lande speziell für den Landesmännertag von anderen Gemeinden, Propstei- und Landesveranstaltungen freizuhalten. Es wird empfohlen, gegebenenfalls schon geplante Veranstaltungen für diesen Tag auf einen anderen Sonntag umzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8357/57/V/Q 15

Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit.

Kiel, den 20. Mai 1957.

Das Durchhardtthaus-West in Gelnhausen führt in diesem Jahre mehrere Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit durch, den ersten vom 12. Juli bis zum 9. August, den zweiten vom 21. Oktober bis 29. November. Diese Kurse sollen denen Hilfe geben, die als freiwillige und ehrenamtliche Helfer in der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit der Gemeinden mithelfen. In den bisher durchgeführten Kursen sind vor allem Pfarrbräute, Pfarrfrauen, Gemeindegewerkschaften und Angestellte der Kirchenbüros erreicht. Das Durchhardtthaus möchte darüber hinaus auch noch weitere Kreise ansprechen. In dem Plan für die Einführungskurse heißt es:

Jugendarbeit der Kirche braucht viele freiwillige Helfer. Junge und erwachsene Frauen im Beruf, Fürsorgerinnen, Lehrerinnen, Büroangestellte, Kindergärtnerinnen, Schwestern, Pfarrfrauen und andere Frauen in Ehe und Familie sind zur Mithilfe bereit. Pfarrbräute verlangen nach Vorbereitung für den zukünftigen Dienst.

Das Durchhardtthaus gibt in kürzeren oder längeren Kursen (von 4 bis 6 Wochen Dauer) eine einführende Hilfe.

Der Unterricht wird von Mitarbeitern des Hauses und von auswärtigen Gastdozenten erteilt. Er umfaßt:

Einführung in die Bibel durch Bibelfunde und biblische Auslegung,

in die Grundlehren des christlichen Glaubens.

Katechetische Anleitungen in Theorie und Praxis im Blick auf Kinder und Jugendliche.

Methodik der Gruppengespräche, Auswertung von Literatur und Jugendpresse, bildende Kunst.

Darstellende Verkündigung durch Spielmotette, Anspiel, Laienspiel.

Hilfe zur Seelsorge.

Bekanntmachung mit den wichtigsten sozialen Fragen unserer Zeit.

Musisches: Anleitung zur Erarbeitung von einfachen Liedsätzen, Kanontänzen, Bewegungsspielen; Basteln.

Besuch einer Gemeinde oder eines Flüchtlingslagers mit praktischem Einsatz.

Die Teilnehmerinnen werden in die Gemeinschaft des Hauses — Morgenwachen, Festgestaltung, ökumenische Besuche — hineingenommen. Sie kommen in Berührung mit den Gesamtfragen der Jugendarbeit der Kirche.

Die Kurse werden zugleich ein Stück persönlicher Lebenshilfe sein. Sie können keine abgeschlossene Berufsausbildung vermitteln, werden jedoch für die verschiedensten Formen der Gemeindegewerkschaften eine gewisse Grundlage schaffen helfen.

Mindestalter: 18 Jahre.

Kosten: je nach Länge des Kursus zwischen DM 80,— und DM 110,—.

Im Winter kommt ein monatlicher Heizungszuschlag hinzu.

Nähere Auskunft erteilt

Ev. Reichsverband weibl. Jugend, Burckhardtshaus-West,
Gelnhausen/Sessen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8852/57/V/L 10.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gülzow in der Landesuperintendentur Lauenburg wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Patron. Die Kirchengemeinde Gülzow umfaßt 2100 Seelen. Vorhanden ist ein modernes, neugebautes Pastorat. Gute Busverbindung.

Bewerbungen sind zu richten an den Patron, Herrn Gutsbesitzer Fischer, Gülzow, über den Lauenburgischen Synodalausschuß.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8317/57/III/4/Gülzow 2

*

Die Pfarrstelle der Stiftskirchengemeinde Elmsborn, Propstei Ranzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glückstadt, Kirchplatz 2, einzusenden.

In gutem Zustand befindliches Pastorat mit Zentralheizung vorhanden. Mittel-, Ober-, Berufs- und Handels- bzw. Haushaltungsschule am Ort. Die Universität Hamburg ist im Vorortsverkehr leicht und schnell zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9364/57/III/4/Elmsborn Stiftskirchengemeinde 2

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen (in Errichtung), Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Die Pfarrstelle soll mit einem jüngeren Geistlichen besetzt werden, der Liebe zur Jugendarbeit hat. Als Pastorat steht z. Zt. ein kleines Siedlungshaus zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10033/57/III/4/Schönkirchen 2 a

*

Die 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk, Propstei Kendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kendsburg einzusenden. Das Pastorat, Lornsenstraße 17, ist von Grund auf erneuert. Kleiner Hausgarten vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10455/57/III/4/Kendsburg-Neuwerk 2 a

*

Die 6. Pfarrstelle (Neuerrichtung) der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg einzusenden. Neue moderne Vierzimmerwohnung mit Diele und Etagenheizung vorhanden. — Voraussichtlich wird später die nebenamtliche Standortseelsorge in den Aufgabenbereich der neuen Pfarrstelle fallen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10526/57/III/4/Segeberg 2 e

Stellenausschreibung.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der evangelisch-lutherischen Kirche zu Marne wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Verlangt wird die Anstellungsbefähigung B. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII TÖ. A. Den üblichen Bewerbungsunterlagen ist ein Lichtbild und nach Möglichkeit ein Befähigungsnachweis für Jugendarbeit beizufügen. Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Marne/Golstein, Oesterstraße 16, zu richten. Vorstellung nur nach Aufforderung.

J.-Nr. 9861/57 — IX/2 — Marne 4 —

Sinweis.

Das Deutsche Nationalkomitee hat ein Bildband herausgegeben mit dem Titel „Lutherische Kirche in der weiten Welt“. Die Zusammenstellung dieser Bildreihe wurde von Professor D. Dr. Arno Lehmann vorgenommen, das Manuskript wurde ebenfalls von ihm verfaßt. Das Bildband umfaßt 32 Bilder im Leicaformat und soll der Vorbereitung auf die Lutherische Weltbundtagung in Minneapolis dienen. Die Bildauswahl legt das Schwergewicht auf die lutherischen Kirchen in Asien und Afrika und gibt eine Anschauung von dem mannigfaltigen Dienst, den der Lutherische Weltbund auf dem Felde der Mission, der karitativen Hilfe und auf vielen anderen Gebieten leistet. Dem Begleitert ist die ebenfalls von Prof. D. Dr. Lehmann verfaßte Schrift „Lebendige Kirche in der weiten Welt“ beigegeben, um die Vorführung der Bilder auf Gemeindeabenden und bei anderen Anlässen zu erleichtern. Das Bildband ist zu bestellen bei der Evangelischen Zentralbildkammer, Witten/Kuhr, Köhrckenstraße 10, zum Preise von DM 8,50.

J.-Nr. 9411/57/VII/A 55

Personalien

Ordiniert:

Am 12. Mai 1957 die Pfarramtskandidaten Peter Paul Bollmann, Dieter Brehmer, Dietrich Brummack, Wilhelm Gerlingky, Gerhard Goppe, Hans Friedrich Jensen, Martin Kurowski, Uwe Meyer und Werner Stäcker; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 27. April 1957 der Pastor Harald Töns, 3. 3. in Leck, zum Pastor der Kirchengemeinden Kogebüll, Katharinenheerd und Kating (gemeinsame Pfarrstelle), Propstei Eiderstedt;

am 24. Mai 1957 der Pastor Karl-Emil Schade, 3. 3. in Tzehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Sademarschen (1. Pfarrstelle Südbezirk), Propstei Rendsburg;

am 25. Mai 1957 der Pastor Dr. Claus-Peter Fliedner, 3. 3. in Treia, zum Pastor der Kirchengemeinde Treia, Propstei Schleswig.

Bestätigt:

Am 27. Mai 1957 die Wahl des Pastors Gerhard Mörchel, 3. 3. auf Selgoland, zum Pastor der Kirchengemeinde Selgoland, Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 28. April 1957 Pastor Harald Töns als Pastor der Kirchengemeinden Kogebüll, Katharinenheerd und Kating, Propstei Eiderstedt;

am 5. Mai 1957 der Pastor Joachim Meusser als Pastor der Kirchengemeinde Weddingstedt, Propstei Norderdithmarschen;

am 5. Mai 1957 der Pastor Cord Thoböll als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp (Owschlag), Propstei Schleswig;

am 5. Mai 1957 der Pastor Carl-Heinz Wittmaack als Pastor der Kirchengemeinde Karlum, Propstei Südtondern;

am 12. Mai 1957 der Pastor Max Pfeiffer als Pastor der Kirchengemeinde Zenstedt, Propstei Neumünster;

am 12. Mai 1957 der Pastor Selmut Völcker als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn;

am 30. Mai 1957 der Pastor Gerhard Mörchel als Pastor der Kirchengemeinde Selgoland, Propstei Süderdithmarschen.

Gestorben:



Propst i. X.

Heinrich Abraham

geboren am 27. Januar 1883 in Schleswig,
gestorben am 8. April 1957 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 18. Oktober 1908 für das Amt als Hilfsgeistlicher in Altrahlstedt ordiniert. Er wurde am 28. März 1909 Diakonus in Wesselburen, am 23. Oktober 1910 Pastor in Siefkau, am 17. November 1912 in Lokstedt und am 23. Januar 1916 in Altona-Ottensen (Kreuzkirche). Am 1. September 1925 wurde er Pfarrer an der Paulskirche in Frankfurt a. M. In die Heimatkirche zurückgekehrt, war er ab 28. Oktober 1928 Pastor in Altona-St. Petri-Süd und ab 2. September 1934 bis zu seiner zum 1. Juni 1947 erfolgten Emeritierung Pastor in Rendsburg-Neuwerk (1. Pfarrstelle) und zugleich Propst der Propstei Rendsburg.